Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Richtlinie „Palu“

Mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die allgemeinen Zustände der Ökosysteme in Deutschland zu verbessern und dadurch deren Beitrag zum Klimaschutz zu stärken. Im Rahmen des ANK werden verschiedene Maßnahmen gebündelt, die den Schutz von Klima und Natur miteinander verbinden.

Zur Förderung dieser Klimaschutzmaßnahmen wurden mehrere Förderprogramme eingerichtet. Eine Übersicht dieser Fördermöglichkeiten ist unter Natürlicher Klimaschutz: Förderung | Kompetenzzentrum Natürlicher Klimaschutz (KNK) verfügbar.

Entwässerte Moorböden stellen eine wesentliche Emissionsquelle im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) dar. Organische Substanz wird abgebaut und CO_2 freigesetzt. Maßnahmen zur Anhebung der Grundwasserstände in Moorböden und die Reduktion der Nutzungsintensität spielen daher eine besondere Rolle für den natürlichen Klimaschutz. Zudem wirkt sich ein Wasserrückhalt positiv auf den regionalen Wasserhaushalt aus, trägt zur Biodiversitätssteigerung und aufgrund der Verdunstungseffekte zur Verbesserung des lokalen Klimas bei. Nährstoffe aus dem zur Anhebung der Wasserstände genutzten i. d. R. nährstoffhaltigen Oberflächenwasser können durch die Pflanzen aufgenommen und so die Wasserqualität verbessert werden.

Um die positiven Ökosystemdienstleistungen und den Beitrag zum Klimaschutz zu stärken, fördert das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit verschiedenen Programmen den Moor(boden)schutz.

Mit der am 17.04.2026 in Kraft getretenen Förderrichtlinie **„Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden und zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen“ – kurz Förderrichtlinie „Palu“ –** möchte der Bund landwirtschaftliche Nutzung auf nassen und vernässten Flächen in Deutschland unterstützen und die Senkenleistung des LULUCF-Sektors gemäß den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes ausbauen und wiederherstellen.

Förderung und Landwirtschaft schließen sich nicht aus

Die Wiedervernässung von Moorflächen bedeutet nicht automatisch ein Ende der landwirtschaftlichen Nutzung. Je nach Standort können wiedervernässte Flächen weiterhin bewirtschaftet und auch künftig für den Anbau angepasster Kulturen oder die Nutzung von Paludikulturverfahren genutzt werden.

Eine Förderung über die Paludi-Prämie schließt grundsätzlich weder Direktzahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) noch weitere Förderinstrumente automatisch aus. Die jeweiligen Fördervoraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Die auf der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz und den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie der EU-LULUCF-Verordnung aufbauende Förderrichtlinie umfasst vier Fördermodule (Abb. 1), die auf freiwilliger Basis großflächige Wiedervernässungsvorhaben mit anschließender angepasster Nutzung ermöglichen sollen.

Wichtige Mindestanforderungen

Für die Teilnahme am Förderprogramm gelten je nach Fördermodul unterschiedliche Mindestflächengrößen. Für Maßnahmen in den Fördermodulen 1, 2 und 4 sind grundsätzlich zusammenhängende Moorflächen von mindestens 5 Hektar erforderlich. Im Fördermodul 3 gelten Mindestgrößen von 50 Quadratmetern je Flurstück. Die konkrete Förderfähigkeit wird im Rahmen der Antragstellung geprüft.



Abb. 1: Fördermodule

Wer ist antragsberechtigt?

Das Förderangebot richtet sich nach Fördermodulen (FM) differenziert an Flächeneigentümer:innen (FM 1 A, 2.A.1, 2.B, 3.A), Flächenbewirtschaftende (FM 1.B, 3.B, 4.A-E), Wasser- und Bodenverbände oder gleichgestellte Organisationen (FM 2.A.1, 2.B), Gebietskörperschaften und ihre Einrichtungen (FM 2.A.2) sowie an land- und forstwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen, Maschinenringe und Gewerbebetriebe (FM 4.C-E).

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen und -gesellschaften mit Sitz bzw. Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Eine Kumulierung dieser Förderung mit anderen öffentlichen Fördermitteln (der EU, des Bundes oder der Länder) für dieselbe Maßnahme ist nicht, eine Kumulierung mit Programmkrediten der Rentenbank jedoch bis maximal zur Höhe der zulässigen Beihilfeintensitäten möglich.

Auf welchen Flächen können Maßnahmen gefördert werden?
Auf den in Abbildung 2 dargestellten Flächen ist eine Umsetzung der jeweiligen Einzelmaßnahmen förderfähig.



Abb. 2: Flächenbezogene Fördervoraussetzungen

Ziel ist eine dauerhafte und vollständige Wiedervernässung zum Torferhalt (Vernässungsstufe 1) oder zumindest eine dauerhafte Wiedervernässung zur deutlichen Minderung der Torfzehrung (Vernässungsstufe 2). Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Vorgaben zur Wasserstandsregulierung.

Tabelle 1: Vorgaben Wasserstandsregulierung

Vernässungsstufe 1 vollständige Wiedervernässung	**Vernässungsstufe 2** Vernässung zur deutlichen Minderung der Torfzehrung
Jahresmittelwasserstand oberflächennah: Wasserstand bis ≤ 10 cm unter Flur	Jahresmittelwasserstand oberflächennah: Wasserstand bis ≤ 20 cm unter Flur
Vorgaben	
Dokumentation der Wasserstände durch Moorwasserpegelstände aus installierten fernablesbaren Pegelmessern. Installation der Messstellen gemäß den Vorgaben des hydrologischen Gutachtens.	

Grundlage der Förderung ist ein hydrologisches Fachgutachten. Dieses dient nicht nur der Planung der Wiedervernässung, sondern auch der Bewertung der zu erwartenden Klimaschutzwirkung des Vorhabens. Hierfür werden die Wasserstände, die Moorstandorte, die Flächennutzung sowie die langfristige Entwicklung der Flächen systematisch untersucht.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?
Die Förderrichtlinie ist in vier Fördermodule (FM), die jeweils einzeln (Antragsverfahren 1) oder modulübergreifend (Antragsverfahren 2, „Leuchtturmregionen“) beantragt werden können, untergliedert. Die Fördermodule sind nachfolgend aufgeführt und beschrieben.

FM 1: Beratungsleistungen zur Wiedervernässung und Nutzung

Allgemeine Vorgaben
- Laufzeit: i.d.R. 2 Jahre, maximal 7 Jahre
- maximale Förderhöhe: 100% der Ausgaben, jedoch pro Beratung (ggf. Reduzierung aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben) maximal:
 - 15.000 EUR bei einer Moorbodenfläche zwischen fünf und 50 ha,
 - 25.000 EUR bei einer Moorbodenfläche zwischen 50 und 200 ha,
 - 30.000 EUR bei einer Moorbodenfläche von mehr als 200 ha.

FM 1.A: Wiedervernässungspotenzial und -voraussetzungen
- Zielgruppe: Flächeneigentümer:innen
- Zweck: Einschätzung, ob und wie Flächen wiedervernässt werden können
- Inhalte:
 - gutachterliche Vorprüfungen
 - Untersuchungen von Rahmenbedingungen und potenzielle Auswirkungen der Vernässung
- Förderbereich:
 - 1.A.1: eigentumsübergreifend (mind. 2 Eigentümer:innen → Kooperationsvereinbarung)
 - 1.A.2: individuell (Eigentümer:in)

FM 1.B: Nutzungsmöglichkeiten und betriebliche Umsetzungskonzepte
- Zielgruppe: Flächenbewirtschaftende
- Zweck: Beratung zu nassen Nutzungsmöglichkeiten vor der Wiedervernässung
- Inhalte:
 - THG-Einsparungspotenziale
 - betriebswirtschaftliche Bewertung (Erlöse, Kosten) und/oder Erstellung betrieblicher Umsetzungskonzepte
 - Kooperationsmöglichkeiten
- Förderbereich:
 - 1.B.1: betriebsübergreifend (mind. 2 Bewirtschaftende → Kooperationsvereinbarung)
 - 1.B.2: individuell

! nicht förderfähig:
Beratung zur Bewirtschaftung und Aufbereitung von Erntegut nach der Wiedervernässung (→ FM 4)

Fördermodul 2: Voraussetzungen für Wassermanagement

Allgemeine Vorgaben

! nicht förderfähig im FM 2 sind Maßnahmen für
- Küstenschutz, Deichbau
- Schöpfwerksunterhaltung (wenn nicht dem Moorschutz dienend)
- Sicherung von Flächen im Landeseigentum
- bereits wiedervernässte Flächen gemäß Vernässungsstufe 1
- Maßnahmen zur reinen Wasserstandsanhebung (→ FM 3)
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Paludi-Bewirtschaftung (→ FM 4)

FM 2.A: Fachliche, planerische, rechtliche Voraussetzungen

- Zielgruppe:
 1) Eigentümer:innen von zur Wiedervernässung geeigneter Moorbodenflächen, Wasser- und Bodenverbände o. gleichgestellte Organisationen sowie bei
 2) Flächensicherung: Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen
- Zweck: Schaffung fachlicher, planerischer und rechtlicher Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung
- Inhalte:

 Maßnahmenpaket 1:
 - flächenbezogenes Umsetzungskonzept inkl. Ermittlung THG-Emissionen
 - hydrologisches Gutachten zur Ausführungsplanung
 - Monitoringkonzept: Entwicklung des Flächenwasserstandes
 - Behördenverfahren & Genehmigungen
 - Informationsveranstaltungen/-maßnahmen
 - vorhabenbezogenes Personal
 - in begründeten Ausnahmefällen:
 - ➢ Ablösung bestehender Rechte (z. B. Wasserrechte)

 Maßnahmenpaket 2:
 - in begründeten Ausnahmefällen:
 - ➢ Flächensicherung:
 a. Freiwilliger Landtausch (§ 103a FlurbG)
 b. Ankauf von Nutzungsrechten, wenn a) nicht möglich
 c. Ankauf von Flächen bei Nichterfolg von a & b.

 ➔ dingliche Sicherung im Grundbuch bei b) & c): keine Trockenbewirtschaftung, keine Freiflächen-PV-Anlage, kein Verkauf/keine Übertragung der Fläche ohne Zustimmung des Förderers)

 ! Maßnahmenpaket 2 muss in einem direkten Zusammenhang mit Maßnahmenpaket 1 stehen.
- Laufzeit: i.d.R. 4 Jahre, maximal 7 Jahre
- maximale Förderhöhe: 100% <u>aber</u>
 - Ausgaben der Ausnahmenfälle gemäß Maßnahmenpaket 2 dürfen nicht mehr als 20% der förderfähigen Ausgaben des FM 2.A betragen, bei reinen Flächensicherungsverfahren beziehen sich die 20% auf die förderfähigen Ausgaben gemäß Maßnahmenpaket 1.

FM 2.B Technische und hydrologische Maßnahmen

- Zielgruppe: Eigentümer:innen von zur Wiedervernässung geeigneter Moorbodenflächen, Wasser- und Bodenverbände oder gleichgestellte Organisationen
- Zweck: Umsetzung technischer und hydrologischer Maßnahmen
- Voraussetzung: fachliche, planerische und rechtliche Voraussetzungen für dauerhafte/weitgehende Wiedervernässung sind erfüllt!
 - ➔ (1.) abgeschlossenes wasserrechtliches Verfahren o. 2.) angeordnetes Bodenneuordnungsverfahren o. 3.) wenn 1.) o. 2.) nicht erforderlich: Zustimmung Eigentümer:innen/Bewirtschaftende sowie Vorliegen eines flächenbezogenen Umsetzungskonzeptes inkl. Ermittlung THG-Emissionen, hydrologisches Gutachten & Monitoringkonzept
- Inhalte:
 - Bauvorbereitende/-begleitende Maßnahmen (z. B. Bodenschutzkonzepte)
 - Flächenvorbereitung (z. B. Oberbodenabtrag, Polder)
 - Neubau, Sanierung, Rückbau wasserbaulicher Anlagen
 - Maßnahmen zur Wasserrückhaltung/-steuerung
 - Schutz/Anpassung von Infrastruktur (z. B. Wege, Leitungen)
 - rechtlich vorgeschriebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Monitoring-Systeme: Entwicklung des Flächenwasserstandes
 - vorhabenbezogenes Personal
- Zweckbindungsfrist: 20 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahmen
- Laufzeit: i.d.R. 3 Jahre, maximal 7 Jahre
- maximale Förderhöhe: 100% der Ausgaben

Die Umsetzung investiver Maßnahmen baut in der Regel auf den Ergebnissen hydrologischer Voruntersuchungen auf. Ziel ist die dauerhafte Stabilisierung hoher Wasserstände zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Moorböden.

Neben der technischen Umsetzbarkeit sind hierbei auch die Auswirkungen auf benachbarte Flächen, den Wasserhaushalt und bestehende Nutzungen zu berücksichtigen.

FM 3: Kompensation der Wiedervernässungsauswirkungen

Allgemeine Vorgaben

- Voraussetzungen:
 - Antrag auf Kompensation ist vor Wasserstandsanhebung zu stellen!
 - Fachliche, planerische und rechtliche Voraussetzungen für dauerhafte/weitgehende Wiedervernässung sind erfüllt!
 - Erfüllung der hydrologischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für Wiedervernässungen gemäß Vernässungsstufe 1 oder 2,
 - eindeutige Flächenzuordnung in Vernässungsstufe 1 oder 2 auf Basis des hydrologischen Gutachtens und
 - Einrichtung Monitoringsystem zur Überwachung der Flächenwasserstände.

! Nachweis Wiedervernässung (spätestens 2 Jahre nach Vorhabenbeginn):
Ermittlung Moorwasserpegelstände über fernablesbare Datenlogger erforderlich
(Vorgaben bzgl. Pegeldichte & Dokumentation → Merkblatt zur Förderrichtlinie)

Mit der Paludi-Prämie unterstützt der Bund die dauerhafte Bewirtschaftung wiedervernässter Moorflächen. Gefördert werden dabei standortangepasste Nutzungsformen, die sowohl zur Emissionsminderung als auch zum Erhalt einer wirtschaftlichen Nutzung beitragen.

Die Wiedervernässung führt dabei nicht automatisch zum Verlust anderer Fördermöglichkeiten. Abhängig von den jeweiligen Förderbedingungen können weitere Agrar- und Umweltförderungen weiterhin genutzt werden.

FM 3.A: Ausgleich für Wertverlust der Fläche

- Zielgruppe: Eigentümer:innen von zur Wiedervernässung geeigneter land-/forstwirtschaftlich genutzter Moorbodenflächen
- Zweck: finanzieller Ausgleich für Wertverlust der Flächen nach Vernässungsstufe auf Basis Bodenrichtwert vor Wiedervernässung (Zeitpunkt Antragstellung)
- Voraussetzung: förderfähig sind landwirtschaftlich (mind. 5 Jahre landwirtschaftliche Nutzung vor Antragstellung) oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen mit dauerhaft erhöhtem Wasserstand (Vernässungsstufe 1oder 2; Zuordnung über hydrologisches Gutachten)
- Bindungsfrist: 20 Jahre ab erstmaliger Erbringung des Wasserstandsnachweises
- Laufzeit: 2 Jahre
- maximale Förderhöhe:
 - Ausgleich wird flächenbezogen als Festbetragsfinanzierung gewährt.
 Der Wertverlust wird durch den „Kompensationsrechner“ oder alternativ über Gutachten ermittelt:
 ➔ 90% des aktuellen Bodenrichtwertes bei Vernässungsstufe 1
 ➔ 80% des aktuellen Bodenrichtwertes bei Vernässungsstufe 2
 Bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird neben dem Bodenwertverlust auch der Wert des Waldbestandes kompensiert, sofern der Aufwuchs vor der Wiedervernässung nicht genutzt werden kann.

➢ Wiedervernässung-Geschwindigkeitsbonus:
Der ermittelte Festbetrag erhöht sich um einen Bonussatz:
bei Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie:
20 Prozentpunkte

! nicht förderfähig:

- Flächen, aus FM 2.A (gekauft/Nutzungsrechte) (→ FM 3.B)
- nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen im hydrologischen oder direktem räumlichen Zusammenhang (→ FM 1 & 2)
- geplante PV-Flächen (→ FM 1 & 2)
- Flächen im Landeseigentum und mit öffentlichen Fördermitteln erworbene Flächen (→ nur FM 3.B)
- bereits wiedervernässte Flächen, die Wasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 aufweisen

FM 3.B: Ausgleich für Ertragsverluste (Nutzungsumstellung/-aufgabe)

- Zielgruppe: Bewirtschaftenden von zur Wiedervernässung geeigneter land-/ forstwirtschaftlich genutzter Moorbodenflächen
- Zweck: finanzieller Ausgleich für Einnahmenverluste
- Voraussetzungen: förderfähig sind nasse Nutzungsformen wie
 - Anbau-Paludikulturen (z. B. Torfmoos, Rohrkolben, KUP)
 - Nassgrünland, Rieder
 - Beweidungssysteme mit standortangepassten Nutztierrassen bei Nutzungsaufgabe, auch Umwandlung zu Forstwirtschaft (z.B. Moor-/ Bruchwälder)
- Bindungsfrist: bis Ende Vorhabenlaufzeit ab erstmaliger Erbringung des Wasserstandsnachweises
- Laufzeit: jährliche Zahlung für maximal 7 Jahre
- maximale Förderhöhe:
 - ➢ Ausgleich wird flächenbezogen als Festbetragsfinanzierung gewährt.
 Der Ertragsverlust wird durch den „Kompensationsrechner“ oder alternativ über Gutachten ermittelt:
 - 100% des durchschnittlichen Standarddeckungsbeitrages der letzten 5 Jahre bei Vernässungsstufe 1,
 - 90% des durchschnittlichen Standarddeckungsbeitrages der letzten 5 Jahre bei Vernässungsstufe 2

➢ Wiedervernässung-Geschwindigkeitsbonus:
Der ermittelte Festbetrag erhöht sich um einen Bonussatz:

- bei Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie: 20 Prozentpunkte

! nicht förderfähig:

- nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen im hydrologischen oder direktem räumlichen Zusammenhang (→ FM 1 & 2)
- geplante PV-Flächen (→ FM 1 & 2)
- bereits wiedervernässte Flächen, die Wasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 aufweisen
- forstwirtschaftlich genutzte Flächen (→ FM 3.A)

FM 4: Nutzung nach Wiedervernässung

Gefördert werden neben Investitionen in Maschinen und technische Anlagen auch Maßnahmen zur Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten. Hierzu gehören beispielsweise die Ernte und Aufbereitung von Paludibiomasse, die Entwicklung neuer Produkte, die Lagerung und Verarbeitung von Biomasse sowie Qualifizierungs- und Schulungsangebote.
Mögliche Anwendungsbereiche reichen von Rohrkolben, Schilf und Torfmoosen über extensive Weidesysteme bis hin zur Entwicklung neuer Baustoffe, Substrate oder weiterer biobasierter Produkte aus nassen Moorstandorten.
Ziel ist es, die wirtschaftlichen Perspektiven der Moorbewirtschaftung zu stärken und regionale Wertschöpfung in den Moorregionen aufzubauen.

Vorgaben

- Zielgruppe: Flächenbewirtschaftende (4.A – E) sowie land- und forstwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen, Maschinenringe und Gewerbebetriebe (4.C – E)*
- Zweck: Etablierung von land- und forstwirtschaftlichen Paludikulturen nach Wiedervernässung
- Voraussetzungen: förderfähig sind paludikulturgeeignete Flächen im Sinne der Vernässungsstufen 1 oder 2 (Vorlage Wasserstandsnachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung)
- Inhalte:
 - 4A. Ankauf & Anpassung von Spezialtechnik/Ausrüstung/Software
 - 4B. Investive Anpassungen der Fläche für Paludikulturen
 - 4C. Neu-/Umbau von Betriebseinrichtungen zur Aufbereitung & Lagerung des Ernteguts
 - 4D. Beratungsleistungen:
 - 4D.1: betriebsübergreifend
 - 4D.2: individuell
 - 4E. Schulungen
 - sowie projektbezogene Reisen (bei Schulungen)
- Förderbereich:
 - 4.D.1: betriebsübergreifend (mind. 2 Bewirtschaftende → Kooperationsvereinbarung)
 - 4.D.2: individuell (Bewirtschaftende von land- und forstwirtschaftlichen Flächen)
- Zweckbindungsfrist:
 - für Bauten und bauliche Anlagen: 12 Jahre ab Fertigstellung,
 - für Maschinen und technische Einrichtungen:
 - bei Unternehmen der land- und forstwirtschaftl. Primärproduktion: ≤ 50.000 € = 5 Jahre ab Lieferung, > 50.000 € = 8 Jahre ab Lieferung,
 - bei gewerblichen Unternehmen: ≤ 50.000 € = 3 Jahren ab Lieferung, > 50.000 € = 5 Jahre ab Lieferung.
 - abschreibungsfähige Lizenzen & Software müssen mind. 3 Jahre bilanziert werden
- Laufzeit: i.d.R. 2 Jahre (4.A, D, E), i.d.R. 3 Jahre (4.B, C), maximal 7 Jahre
- maximale Förderhöhe: 70%
 bzw. 80%, wenn > 50% d. Fläche = Vernässungsstufe 1

! nicht förderfähig:

- Beratungen vor Wiedervernässung (→ FM 1)
- industrielle Verarbeitung des Ernteguts

* Antragsberechtigte ohne eigene paludikulturgeeignete Flächen können einen Antrag nur dann stellen, wenn das verwendete Paludimaterial von Flächen stammt, die entweder im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden oder einen dauerhaft hohen Wasserstand aufweisen (mind. Vernässungsstufe 2).

Monitoring als Fördervoraussetzung

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird über ein langfristiges Monitoring überprüft. Dazu werden Wasserstände auf den Projektflächen regelmäßig gemessen und dokumentiert.

Die erhobenen Daten dienen dem Nachweis der Klimaschutzwirkung und bilden eine wichtige Grundlage für die fachliche Begleitung der Projekte über die gesamte Förder- und Bindungsdauer hinweg. Hierfür werden geeignete Messstellen eingerichtet und regelmäßig ausgewertet.

Leuchtturmregionen und Modellvorhaben

Neben der Beantragung und Förderung von Einzelmodulen (Antragsverfahren 1) ist die Beantragung und Förderung von umfassenderen Vorhaben (Antragsverfahren 2) möglich.

Besonders großräumige Vorhaben mit erheblicher Klimaschutzwirkung können als Leuchtturmprojekte gefördert werden. Diese Vorhaben zeichnen sich durch eine hohe bundesweite Relevanz, eine langfristige Umsetzungsperspektive und eine enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure aus.

Im Mittelpunkt stehen großflächige Moorlandschaften, in denen Wiedervernässung, nachhaltige Landnutzung und regionale Wertschöpfung gemeinsam entwickelt werden. Ziel ist es, beispielhafte Lösungen für andere Moorregionen in Deutschland zu schaffen und die Transformation hin zu einer klimaschonenden Moornutzung praktisch zu erproben.

Voraussetzungen:

- die Region mindestens 5.000 ha Moorböden umfassen und
- das Bundesland die Antragstellung unterstützen.

Die Vorhaben können alle Inhalte der Fördermodule der Richtlinie „Palu“ enthalten. Die Vorhabenlaufzeit umfasst maximal 13 Jahre. Eigenleistungen sind, nicht Personalkosten für die Projektkoordination jedoch zu 100% förderfähig.

Anträge können innerhalb der einzelnen, modulbezogenen Förderaufrufe eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt in der Regel in einem zweistufigen Verfahren (1. Interessensbekundung (Auswahl), 2. Antragstellung). Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gewährt und erfolgen für die Fördermodule 1, 2 und 4 auf Ausgabenbasis.

Weitergehende Informationen zur Antragstellung stehen auf der Internetseite der Landwirtschaftlichen Rentenbank unter

BMUKN: Moorwiedervernässung - Rentenbank

zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch die dort veröffentlichten Hinweise und allgemeinen Fördervoraussetzungen.

(Stand: 24.10.2026)